



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung gelten für jede Lieferung oder Verkauf die folgenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“. Diese Version ersetzt alle früheren Versionen.

1. Angebot

Die in unseren Verkaufsunterlagen aufgeführten Preise sind grundsätzlich freibleibend und können jederzeit angepasst werden. Schriftliche Angebote haben eine Gültigkeit von 3 Monaten.

2. Preise

Wo kein anderslautendes Angebot besteht, gelten die Preise in Schweizerfranken ab Werk, exklusive MWST.

3. Zahlungskonditionen

Für Stammkunden gilt 30 Tage ab Rechnungs-Datum netto. Für Kleinrechnungen unter Fr. 50.- verrechnen wir einen Zuschlag von Fr. 15.-. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Nach 30 Tagen ist ein Verzugszins von 6% geschuldet. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelchen Ansprüchen des Bestellers und die Verrechnung sind ausgeschlossen.

4. Lieferung/Transport

Wo gewünscht, organisieren wir den Transport für den Kunden. Die Transportkosten nach ASTAG-Tarif werden auf der Rechnung separat ausgewiesen. Der Transport erfolgt immer auf Gefahr des Kunden. Nicht ausgetauschte Paletten, Rahmen und Deckel werden verrechnet. Bei Rücklieferung des Kunden erfolgt eine Gutschrift.

5. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, wenn sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind. Aus verspäteter Lieferung entsteht für uns keinerlei Schaden-Ersatzpflicht und der Besteller hat kein Recht, den Auftrag zu annullieren.

6. Beanstandungen

Reklamationen jeglicher Art müssen spätestens 6 Tage nach Lieferung angebracht werden, andernfalls kann nicht mehr darauf eingetreten werden. Bei Transport-

schäden sind die Vorbehalte vor oder nach dem Ablad anzubringen.

7. Warenrücknahme

Für Waren, die nach vorheriger Absprache mit uns zurückgenommen werden, wird ein Abzug von mind. 20% auf dem Nettofakturawert vorgenommen, sofern sie in einwandfrei wiederverkäuflichem Zustand sind. Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

8. Liefermenge

Mehr- oder Minderlieferungen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, im Umfang von 10% sind branchenüblich. Die in den Verkaufsunterlagen angegebenen Masse sind Zirka-Masse. Gebrannte natürliche Materialien beinhalten immer eine gewisse Toleranz. Es gelten die Toleranzen der PRE mit +/- 2mm bis 100mm, darüber +/- 2%. Die erlaubte Durchbiegung beträgt +/-1,5% der grössten Diagonalen. Erzwaren haben aus produktionstechnischen Gründen häufig grössere Masse als angegeben.

9. Schutzrechte

Es ist ausschliesslich Sache des Käufers, sich zu vergewissern, ob die bestellten Stücke (speziell bei Sonderanfertigungen) nicht eine Verletzung von Schutzrechten Dritter darstellen. Der Käufer haftet in dieser Beziehung nicht nur dem Kläger, sondern auch uns gegenüber für allfällige Schadenersatzansprüche. Einige unserer Eigenmarken wie TOLOSIT, TARTARUGA etc. sind geschützte Waren-Zeichen oder geschützte Modelle unserer Firma.

10. Planung / Beratung

Hinweise, Vorschläge und Beispiele aus unseren Publikationen und Beratung unserer Mitarbeiter erfolgen ohne Gewähr. Planungen werden gemäss Aufwand verrechnet.

11. Einbauarbeiten und Brandschutz bzw. Sicherheitsabstände bei Feuerungsanlagen

Für den Einbau und den Betrieb von Feuerstätten bestehen einschlägige Brandschutz und Sicherheitvorschriften. Diese sind vorgängig mit der örtlichen Feuer-

polizei abzuklären und beim Erstellen der Anlage zwingend einzuhalten.

Wird diese Feuerungsanlage in Verbindung mit einem Gebäude erstellt, so ist für die richtige Planung und den fachmännischen Einbau dieser Feuerungsanlage eine Fachfirma vor Ort beizuziehen.

12. Sachgemässe Bedienung der Feuerungsanlage

Um Personenschäden sowie Brandschäden bei eingebauten Geräten zu vermeiden, darf die Anlage auf keinen Fall überhitzt werden. Das kann passieren, wenn auf einmal zu viel, oder zu häufig Holz aufgelegt wird.

13. Gewährleistung / Haftung

Die in unseren Verkaufsunterlagen aufgeführten Daten und Abbildungen sind unverbindlich; wir behalten uns technische Änderungen jederzeit vor.

Eine Zeitgarantie für die Haltbarkeit unserer Produkte wird nicht übernommen.

Beim Einbau unserer Produkte in serienmässige Endprodukte unterliegt es dem Hersteller dieser Endprodukte zu prüfen, ob unsere Produkte seine Anforderungen auf Zweckmässigkeit und Haltbarkeit (auch unter extremen Bedingungen) erfüllen. Wir haften grundsätzlich nur beim Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften.

Bei nachweisbar fehlerhafter Lieferung ersetzen wir die beanstandeten Teile in angemessener Frist auf unsere Kosten (nur Materiallieferung). Weitergehende Entschädigungen müssen wir ablehnen. Jegliche Ansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr von der Lieferung an.

13. Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt für beide Parteien der Sitz unserer Firma.

Unsere Firma ist auch berechtigt, gegen den Käufer auch an dessen zuständigem Gerichtsstand Klage zu erheben.

Es gilt Schweizerisches Recht.